

Geschäftsverzeichnissnr. 4051

Urteil Nr. 116/2007
vom 19. September 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 462 des Strafgesetzbuches, gestellt von einem Untersuchungsrichter am Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 8. August 2006 in Sachen G.R., dessen Ausfertigung am 26. September 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter am Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 462 des Strafgesetzbuches, ggf. in Verbindung mit Artikel 78 desselben Gesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Entschuldigungsgrund für Diebstähle einführt, die von einem Verheirateten zum Nachteil seines Ehegatten begangen wurden, während für unverheiratet zusammenwohnende Personen nicht ein solcher Entschuldigungsgrund vorgesehen wird ? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Hof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 462 des Strafgesetzbuches - gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 78 desselben Gesetzbuches - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern dieser Artikel einen Entschuldigungsgrund für Diebstähle einführe, die von einem Verheirateten zum Nachteil seines Ehegatten begangen worden seien, während ein solcher Entschuldigungsgrund für unverheiratet zusammenwohnende Personen nicht vorgesehen sei.

Der Hof beschränkt seine Prüfung lediglich auf den Vergleich zwischen Ehegatten und der Kategorie der unverheiratet Zusammenwohnenden.

B.2. Artikel 462 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Diebstähle, die begangen wurden durch einen Verheirateten zum Nachteil seines Ehegatten, durch einen Witwer oder eine Witwe in Bezug auf Gegenstände, die dem verstorbenen Ehegatten gehört hatten, durch Nachkommen zum Nachteil ihrer Aszendenten, durch Aszendenten zum Nachteil ihrer Nachkommen oder durch Verschwägerete im selben Grad, geben nur Anlass zu einer zivilrechtlichen Entschädigung.

Jede andere Person, die sich an diesen Diebstählen beteiligt hat oder die gestohlenen Gegenstände ganz oder teilweise verhehlt hat, wird so bestraft, als ob die vorstehende Bestimmung nicht bestehen würde ».

Artikel 78 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Verbrechen oder Vergehen sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entschuldbar ».

B.3. In den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung sind verschiedene Auszüge aus der Begründung von Artikel 380 des Strafgesetzbuches von 1810 wiedergegeben, die dieser Bestimmung zugrunde liegt.

« Sie beruht nicht nur darauf, dass ‘ das Verhältnis zwischen diesen Personen zu eng ist, als dass es angebracht wäre, bei finanziellen Interessen die Staatsanwaltschaft damit zu beauftragen, Familiengeheimnisse zu erforschen, die vielleicht nie enthüllt worden wären ... und Strafen herbeizuführen, deren Folgen sich nicht nur darauf beschränken würden, Betroffenheit bei allen Familienmitgliedern auszulösen, sondern außerdem eine ewige Quelle der Zwietracht und des Hasses sein könnten. ’ [...] Es wäre äußerst gefährlich, dass eine Beschuldigung verfolgt werden könnte in Angelegenheiten, in denen die Grenze zwischen dem mangelnden Feingefühl und der wirklichen Straftat oft schwierig festzustellen ist. [...] Zwischen Ehepaaren und zwischen Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie sind die Eigentumsgrenzen, die in den Augen des Gesetzes sehr deutlich festgelegt sind, faktisch nicht so deutlich; damit möchten wir nicht sagen, dass ein Miteigentum besteht, sondern eine Art gegenseitiges Eigentumsrecht, das, obwohl es keinen Anspruch entstehen lässt, einen deutlichen Einfluss auf die Einstufung der rechtswidrigen Aneignung ausübt » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sitzung vom 7. Dezember 1860, Nr. 35, SS. 6-7).

B.4.1. Der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied gründet auf einem objektiven Element, nämlich, dass die Ehegatten gegenseitig die im Zivilgesetzbuch festgelegten Rechte und Pflichten haben, die nicht für unverheiratete Paare bestehen. Letztere sind nämlich nicht gegenseitig die gleichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen.

B.4.2. Der Gesetzgeber konnte rechtmäßig davon ausgehen, dass eine besondere Immunität zu gewähren ist, um eine gesetzlich organisierte Lebensgemeinschaft zu schützen, mit der die Vermögenslage der Ehegatten geändert und gegenseitige Verpflichtungen geschaffen werden.

Der Umstand, dass der durch die fragliche Bestimmung eingeführte Entschuldigungsgrund nicht auf unverheiratete Paare ausgedehnt wird, ist vernünftig gerechtfertigt, da die durch unverheiratet Zusammenwohnende gebildete Gemeinschaft nicht mit der gleichen Sicherheit erwiesen ist wie die aus der Eheschließung entstehende Gemeinschaft und sich daraus nicht die gleichen Rechte und Pflichten ergeben.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 462 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior